

II.

Gesetz

vom 10. August 1899

zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Ungerer Linie regierender Fürst Herzog, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

I. Abschnitt.

Zum ersten Abschnitt des Reichsgesetzes.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, die Amtsgerichte zuständig.

§ 2.

Zu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören insbesondere:

1. die Beurkundung von Rechtsgeschäften, von sonstigen Rechtshandlungen und von thatsächlichen Vorgängen;
2. die Ausstellung von Zeugnissen über selbst wahrgenommene Thatfachen und Verhältnisse;
3. die Beglaubigung der für den Gebrauch im Auslande bestimmten Zeugnisse der Standesämter und der Pfarrämter;
4. die Abnahme von Eiden und Versicherungen an Eidesstatt;